

Medienpolitische Diskussion und empirische Befunde

## → Jugendschutz im Fernsehen: Aktuelle Entwicklungen

Von Inge Mohr\*

Ministerpräsidenten einigen sich auf Ergänzung bestehender Jugendschutzvorschriften im Fernsehen

Am 25. Februar 1999 haben die Ministerpräsidenten der 16 Bundesländer im Rahmen einer Sonderkonferenz der Rundfunkkommission den Entwurf des Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrags beraten. Ein Ergebnis der Sitzung ist unter anderem die Ergänzung der bestehenden Jugendschutzvorschriften. (1) Diese ist notwendig geworden, weil Vorgaben der EU-Fernsehrichtlinie umgesetzt werden müssen.

EU-Fernsehrichtlinie bildet Rechtsrahmen für Jugendmedien-schutz

Die am 3. Oktober 1989 verabschiedete Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ oder „Fernsehrichtlinie“ (89/552/EWG), die am 30. Juni 1997 durch eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (97/36/EG) geändert und ergänzt wurde, bildet den Rechtsrahmen für die Ausübung der Fernsehtätigkeit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Sie koordiniert die nationalen Gesetzgebungen unter anderem im Jugendschutz in den audiovisuellen Medien. Nach Artikel 2 der Richtlinie 97/36/EG sollten die Mitgliedstaaten bis spätestens 30. Dezember 1998 die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen, die notwendig sind, um der revidierten Richtlinie nachzukommen. Nach einer Auskunft der für Rundfunkfragen zuständigen rheinland-pfälzischen Staatskanzlei kommt für die Länder eine unmittelbare Geltung der EU-Richtlinie für Rundfunkveranstalter nicht in Betracht. Bis zum Inkrafttreten des Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrages bleiben die Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages in Kraft. (2) Die Neufassung soll durch eine Arbeitsgruppe der Chefs der Staatskanzleien unterschriftsreif vorbereitet werden. Dieser könnte dann am 1. Januar 2000, eher aber am 1. März oder am 1. April 2000 in Kraft treten. (3)

### Vorgesehene Änderungen der Jugendschutzbestimmungen im Fernsehen

Die vorgesehenen Änderungen im Bereich Jugendschutz im Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag konzentrieren sich auf folgende vier Aspekte: die Umsetzung der EU-Fernsehrichtlinie im Hinblick auf die Kennzeichnung von beeinträchtigenden Sendungen, den Wegfall von Sendezeitbeschränkungen bei technischer Versperrung in Digitalprogrammen, die Regelungen zu Talkshows und zu indizierten Filmen.

Jugendbeeinträchtigende Sendungen sind zu kennzeichnen

Im einzelnen bedeutet dies folgendes: Nach Artikel 22 Absatz 3 der EU-Fernsehrichtlinie wird die Ausstrahlung von Sendungen, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjäh-

rigen beeinträchtigen können, wenn sie unverschlüsselt ausgestrahlt werden, durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich gemacht.

Ferner wird die Ausstrahlung indizierter Filme künftig unzulässig sein, wenn diese nicht zuvor auf Antrag gestattet wurde. Zuständig für die Genehmigung sind bei den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und beim ZDF die jeweils zuständigen Organe. Die Antragstellung wäre Sache des Intendanten. Diese Vorschrift betrifft allerdings nur die privat-kommerziellen Veranstalter und nicht die Programme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik, da ARD und ZDF freiwillig auf eine Ausstrahlung indizierter Filme verzichten.

Bei den privat-kommerziellen Fernsehveranstaltern ist die jeweilige Landesmedienanstalt zuständig. Eine Genehmigung kann nur für eine Sendezeit zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr erteilt werden, wenn die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann. Es gibt die Möglichkeit der Wiedervorlage eines Filmes, wenn nach einer Ablehnung jene Teile bearbeitet wurden, die die Indizierung offenkundig veranlaßt haben.

Für bestimmte Sendeformate wie Talkshows können künftig im Einzelfall zeitliche Beschränkungen vorgenommen werden, wenn diese im Hinblick auf das Thema, die Themenbehandlung, die Gestaltung oder die Präsentation in einer Gesamtbewertung Kinder und Jugendliche beeinträchtigen könnten. (4)

Bereits im Vorfeld dieser Regelung, die sich im Laufe der seit langem geführten Talkshow-Auseinandersetzung abgezeichnet hatte, wollten die privaten Fernsehsender durch die im Juni 1998 vorgelegten „Freiwilligen Verhaltensgrundsätze zu Talkshows im Tagesprogramm“ die Schärfe aus der Auseinandersetzung nehmen. (5) Im Mai 1998 hatte die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten unter anderem verschiedene Folgen der ProSieben-Sendung „Arabella“ diskutiert und empfohlen, diese solange auf die Zeit zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr zu beschränken, bis die Beeinträchtigungen von Kindern ausgeschlossen seien. (6) Dies konnte ProSieben verhindern. Die für die Aufsicht über ProSieben zuständige Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) hat im Oktober 1998 das Beanstandungsverfahren eingestellt, weil ProSieben die Verhaltensgrundsätze zu Talkshows mitgestaltet hatte und weil ein namhafter Geldbetrag für ein Projekt im Bereich Jugend und Medien zur Verfügung gestellt worden war. Nachdem nun über einige Monate Erfahrungen in der Anwendung der Freiwilligen Verhaltensgrundsätze gesammelt worden waren, wurde erneut Kritik laut.

Indizierte Filme privater Anbieter zwischen 23.00 und 6.00 Uhr nur auf Antrag zulässig

Zeitliche Beschränkungen für Talkshows möglich

\* SFB-Medienforschung und -politik, SFB-Jugendschutzbeauftragte.

**Aktuelle Kritik an  
Nachmittagstalk-  
shows der Privat-  
sender**

Die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM), zuständig für die Programmaufsicht über RTL, hat am 26. Februar 1999 die Aufforderung veröffentlicht, daß sich die privaten Fernsehveranstalter stärker an die „Freiwilligen Verhaltensgrundsätze zu Talkshows im Tagesprogramm“ halten sollten, denn aufgrund einiger Programmbeschwerden zu problematischen Nachmittagstalkshows seien Verstöße gegen die Freiwilligen Verhaltensgrundsätze festgestellt worden. Neben diesen Appellen führt die NLM gegen fünf RTL-Talkshows förmliche Beanstandungsverfahren durch, weil der Verdacht besteht, daß RTL gegen die Programmgrundsätze verstoßen hat, was den geltenden medienrechtlichen Vorschriften entgegensteht. In Fällen von „Krawall-Talk“ habe es sexuell drastische und frauenverachtende Äußerungen gegeben, und die Moderatoren hätten nicht mäßigend auf die Diskutanten eingewirkt, sondern sich teilweise noch belustigt geäußert. Ferner seien Gäste mit ihren persönlichen Problemen vorgeführt worden, ohne daß Lösungsmöglichkeiten angeboten worden seien. (7) Bereits im September 1998 hatte die NLM für die kurz zuvor gestartete Talkshow „Birte Karalus“ die Einhaltung der Freiwilligen Verhaltensgrundsätze eingefordert. (8)

**Aktueller ALM-  
Bericht bestätigt  
Funktionsdefizite der  
Selbstkontrolle im  
Privatfunk**

Daß die Nachmittagstalkshows oftmals nicht den Freiwilligen Verhaltensgrundsätzen entsprechen und daß somit die Selbstkontrollmechanismen bei den Privatsendern nicht funktionieren, ist Fazit des am 23. März 1999 vorgelegten Berichts der Dokumentationsstelle Talkshows der Gemeinsamen Stelle Jugendschutz und Programm der Landesmedienanstalten. (9) Hier wird abzuwarten sein, wie die Landesmedienanstalten mit den neuen gesetzlichen Möglichkeiten umgehen werden, wenn kommerzielle Interessen dem Jugendschutz entgegenstehen und die Landesmedienanstalten aus Gründen medienpolitischer Standortinteressen den Privatfunk fördern.

**Für verschlüsselte  
Sendungen nur tech-  
nische Vorsperre  
ohne zusätzliche  
Sendezeitbeschrän-  
kungen vorgesehen**

Als vierte und zugleich gravierendste Änderung sieht die Neuregelung im Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vor, daß Sendungen, die verschlüsselt ausgestrahlt werden und außerhalb der bestehenden Sendezeitbeschränkungen zu sehen sind, jeweils einzeln zusätzlich vorgesperrt werden müssen. Diese Regelung steht jedoch unter dem Vorbehalt, daß sie sich im Rahmen einer zweijährigen Probephase als effektives Mittel für den Jugendschutz erweist. Anders als in einer der Entwurfsfassungen für den Vierten Rundfunkstaatsvertrag vorgesehen, geht diese Regelung *nicht* mit zusätzlichen Sendezeitbeschränkungen einher, sondern sie bedeutet, daß jugendschutzrelevante Sendungen mit dem entsprechenden technischen Aufwand Kindern und Jugendlichen unzugänglich gemacht werden. Somit geht der Gesetzgeber davon aus, daß die technischen Vorkehrungen ein probates Mittel zur Sicherung des Jugendschutzes sind.

Beim Jugendschutz im digitalen Fernsehen zeigen sich weiterhin unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich einer wirksamen Realisierung. Am 2. März 1999 stellte der Medienrat der Landesanstalt für das Rundfunkwesen Saarland (LMS) fest, daß der Jugendschutz im digitalen Fernsehen gegenwärtig nicht gewährleistet sei und daher eine Lizenzüberprüfung von DF1 und Premiere Digital vorgenommen werden müsse. (10) Vorausgegangen war eine Vereinbarung zwischen der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) und den Anbietern, die eine senderseitige Vorspernung von beeinträchtigenden Sendungen ab Januar 1999 vorsah. Zwar war diese Vorsperre den zuständigen Landesmedienanstalten am 21. Januar und im Rahmen der Gemeinsamen Stelle Jugendschutz und Programm am 10. Februar im Probebetrieb vorgestellt worden, sie konnte jedoch „wegen unerwarteter technischer Komplikationen“ nicht eingeführt werden. (11) Seit 15. März 1999 soll die Software für die Vorsperre auf die d-box aufgeschaltet sein. (12)

Bereits ab August 1998 waren jedoch die Sendezeitbeschränkungen für die Ausstrahlung von FSK-16- und FSK-18-Filmen gelockert worden, obwohl die Vorspernung für diese Sendungen noch nicht angewendet werden konnte. FSK-16-Filme dürfen in digitalen Pay-TV-Programmen, sofern sie gewaltgeprägt sind, ab 18.00 Uhr ausgestrahlt werden. Sind sie nicht gewaltgeprägt, dann dürfen sie auch zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr gesendet werden. FSK-18-Filme sind ab 20.00 Uhr zulässig. Die Vorspernung gilt bis 22.00 Uhr bzw. 23.00 Uhr. Die Freigabe einer vorgesperrten Sendung erfolgt durch die Eingabe eines persönlichen PIN-Codes. Für Pay-per-view- und Near-video-on-demand-Sendungen gelten überhaupt keine Sendezeitbeschränkungen. (13)

Andererseits hat die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten am 2. Februar 1999 beschlossen, einen weiteren Praxistest zum Jugendschutz im digitalen Fernsehen durchzuführen. Die erste Untersuchung von Bernd Schorb (Universität Leipzig) und Helga Theunert (Institut Jugend Film Fernsehen, München) hatte nämlich so erhebliche Probleme bei der Anwendung der zum damaligen Zeitpunkt bereits existierenden Kindersicherung in der d-box - die von den Eltern aktiviert werden mußte - gezeigt (14), daß die Landesmedienanstalten die Fernsehveranstalter DF1 und Premiere verpflichteten, zur Sicherung des Jugendschutzes eine Möglichkeit zur senderseitigen technischen Vorspernung jugendschutzrelevanter Sendungen zu entwickeln. In der zweiten Studie ist die Anwendung und Wirksamkeit der senderseitigen Vorsperre als effektives Mittel zur Gewährleistung des Jugendschutzes Gegenstand des Projektes. (15) Erste Ergebnisse sollen bis zum Sommer 1999 vorliegen.

Der Vorschlag der Landesmedienanstalten einer Vorsperre *mit* zusätzlichen Sendezeitbeschränkungen als Mittel des Jugendschutzes für den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag fand somit keinen Eingang in die von den Ministerpräsi-

**Trotz fehlender Vor-  
sperre waren Send-  
zeitbeschränkungen  
im Pay TV bereits  
1998 gelockert  
worden**

**Landesmedienanstal-  
ten lassen erneuten  
Praxistest der Vor-  
sperre durchführen**

**LMAs kritisieren  
Ministerpräsidenten-  
vereinbarung als „ab-  
rupte Kehrtwendung“  
beim Jugendschutz**

ten jetzt vereinbarten Jugendschutzbestimmungen. Der Direktor der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM), Victor Henle, kritisierte die Vereinbarung in einer Erklärung vom 9. März 1999 denn auch als eine „abrupte Kehrtwendung“ beim Jugendschutz, die aus „heiterem Himmel“ gekommen sei. Sie sei nicht mit den Landesmedienanstalten abgestimmt worden und stünde im Gegensatz zu den politischen Ankündigungen, wonach der Jugendschutz verschärft würde. (16)

**Kritik von Staatskanzleichef Rüter zurückgewiesen**

Bereits zwei Tage später sah sich der Chef der rheinland-pfälzischen Staatskanzlei, Klaus Rüter, veranlaßt, Henles Kritik mit dem Hinweis entgegenzutreten, dieser sei bei seinen Äußerungen wohl schlecht informiert gewesen, denn bei einer früheren Anhörung der Länder mit den Landesmedienanstalten sei ein anderer Konsens erzielt worden. (17) In der entsprechenden Presseerklärung vom 10. März 1999 heißt es: „Staatssekretär Rüter stellte demgegenüber klar, daß Sendezeitbeschränkungen nur entfallen würden, wenn neben der Kanalsperrung für Pay TV zusätzlich jede einzelne jugendschutzrelevante Sendung durch den Veranstalter zuverlässig vorgesperrt sei. Grundüberlegung sei, daß – ähnlich wie bei Geldautomaten auf Banken, die auch keine bestimmte Zeiten für das Geldabheben kennen – Sendezeitbeschränkungen im Fernsehen keinen Sinn machen, wenn auch auf andere wirkungsvolle Weise sichergestellt ist, daß Kinder und Jugendliche keinen Zugang haben.“

**Gesetzgeber zieht sich mit den vorgeschlagenen Regelungen aus einer aktiven Rolle im Jugendschutz zurück**

Unabhängig davon, ob der Vergleich von Geldautomaten und technischer Vorspernung als Mittel des Jugendschutzes besonders glücklich gewählt ist, geht der Gesetzgeber mit der Regelung somit bewußt das Risiko einer möglichen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen ein, dessen Ausmaß sich erst in der praktischen Erprobung und in einer weiteren Untersuchung mit unbestimmten Ausgang ermesen läßt. Die formale Verantwortung hierfür wird den Landesmedienanstalten übertragen, die – so Rüter – bei der als Versuch vorgesehenen Regelung unmittelbare Gestaltungsbefugnisse erhalten hätten, falls sich die derzeitige Technik als nicht oder nicht hinreichend wirkungsvoll erweise: „Es liegt dann im Verantwortungsbereich der Medienanstalten, durch Versuchsanordnungen eigene Sendezeitbeschränkungen festzulegen oder zur gegenwärtigen Rechtslage zurückzukehren.“ (18)

**Verantwortung für Jugendschutz darf nicht allein auf Technik oder Eltern abgeschoben werden**

Die Verantwortung für die Umsetzung dieser Regelungen liegt jedoch letztlich bei den Eltern und Erziehungsberechtigten. Gerade die mangelnde elternseitige Wahrnehmung der Verantwortung ist, unabhängig von der Ausgestaltung der technischen Vorkehrungen, das zentrale Problem bei der Wirksamkeit dieser Jugendschutzmechanismen. (19) Deshalb darf im Hinblick auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen und im Sinne des berechtigten und verfassungsmäßig garantierten Minderheitenschutzes weder auf Technik noch auf elterliche Verantwortung allein vertraut werden. Diese

Erkenntnis, belegt durch die zitierte Untersuchung von Theunert und Schorb, ist vom Gesetzgeber außer acht gelassen worden.

**Neue Diskussionen um Jugendschutzthemen**

Wie die Landesmedienanstalten ihren Gestaltungsspielraum in der Versuchsphase nutzen werden, ist noch nicht entschieden. Immerhin hat der derzeitige Vorsitzende der Gemeinsamen Stelle Jugendschutz und Programm, der Präsident der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM), Wolf-Dieter Ring, seinen Kollegen aus Thüringen wegen seiner Kritik am Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag gerügt. (20) Ring hatte zuvor mit der Übernahme seiner neuen Funktion jedoch eine „Offensive der Landesmedienanstalten“ (21) im Jugendschutz angekündigt, wobei dies eine der originären Aufgaben dieser Aufsichtseinrichtungen ist.

Eine einhellige Position der Landesmedienanstalten in Jugendschutzfragen läßt sich derzeit nicht vernehmen. Der derzeitige Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten und Direktor der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LIR), Norbert Schneider, sprach sich Anfang Februar 1999 im Gespräch mit der „Funk-Korrespondenz“ gegen die Kennzeichnung von Fernsehsendungen zu Jugendschutzzwecken aus, wie sie zum Jahresbeginn vom ORF in Österreich umgesetzt worden war und wie sie in anderer Form seit geraumer Zeit in Frankreich praktiziert wird. (22)

Begründet hat Schneider die Ablehnung damit, daß Erwachsene nicht geschützt werden müßten, und Jugendliche damit nicht zu schützen seien. „Das Risiko, daß man durch die Kennzeichnung überhaupt erst die Aufmerksamkeit erzeugt, die man verhindern will, ist nach unserer Auffassung so groß, daß es besser ist, die klassischen Möglichkeiten und Vorgaben des Jugendschutzes weiter im Auge zu behalten und auszubauen.“ (23)

Noch am 22. Oktober 1998 hatte die Programmintendantin des ORF, Kathrin Zechner, in einem Interview die Übernahme der Programmkennzeichnung nach der EU-Fernsehrichtlinie für den ORF abgelehnt: „Ich bin der Meinung, daß wir es nicht ausschildern müssen – wir senden keine Programme, die zu kennzeichnen sind. Unsere Programmrichtlinien sind strenger als die Richtlinien der EU, das erübrigt die Kennzeichnungspflicht.“ (24) Bereits am nächsten Tag jedoch hatte Friedrich Lennkh, Geschäftsführer des Instituts für Gewaltverzicht, in einer Presseerklärung entgegen, daß der ORF im Zeitraum vom 22. August bis 28. Oktober 1998 elfmal Filme im Programm platziert hatte, die in Deutschland zur gleichen Zeit nicht hätten ausgestrahlt werden dürfen. (25) Der ORF hat dann sehr schnell reagiert und zum 1. Januar 1999 ein Modell eingeführt, das verschiedene Maßnahmen zum Jugendschutz im Fernsehen umfaßt.

**Offensive der Landesmedienanstalten im Jugendschutz angekündigt**

**DLM-Vorsitzender lehnt österreichisches Modell der Jugendschutz-Kennzeichnung ab**

**Rasche Entwicklung einer eigenen Jugendschutzregelung in Österreich**

**ORF: 10-Punkte-Katalog zum Jugendschutz im Fernsehen**

Im einzelnen wurden folgende Aspekte als Hauptregulative des Jugendschutzes im ORF festgelegt: (26)

1. Verantwortungsvoller Programmeinkauf;
2. sorgfältige Überprüfung aller Sendungen auf Gewalt;
3. Schnitt aller Szenen mit sinnloser Gewalt;
4. große Sorgfalt bei Gestaltung und Einsatz von Trailern;
5. Orientierung an Altersempfehlungen der österreichischen Jugendfilmkommission, der deutschen Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF);
6. klare Zeitzone: vor 20.15 Uhr Programm für die ganze Familie, ab 20.15 Uhr auch Verantwortung bei den Eltern und Erziehungsberechtigten;
7. vor ca. 22.00 Uhr keine Programme, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen könnten;
8. Filme „ab 16“ erst ab ca. 22.00 Uhr, Ausnahmen nur mit wesentlichen Schnitten;
9. zweistufige optische Kennzeichnung von Fiction-Programmen ab ca. 22.00 Uhr: „Nicht für Kinder“ (X) und „Nur für Erwachsene“ (O);
10. Positivkennzeichnung von besonders für Kinder zu empfehlenden Sendungen mit „K+“ im ORF TELETEXT, in Presseausendungen und im Internet.

**ORF legt erste Studie zur Akzeptanz der neuen Kennzeichnung vor**

Erste Erfahrungen mit der Umsetzung der EU-Fernsehrichtlinie in Österreich präsentierte der ORF am 10. März 1999 auf einer Fachtagung, die gemeinsam mit dem österreichischen Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie durchgeführt und bei der eine erste Akzeptanzstudie vorgestellt wurde, die den raschen Erfolg dieser Maßnahme bestätigte. Im Auftrag des ORF befragte das Meinungsforschungsinstitut Integral 1 000 Personen Ende Februar 1999 zur neuen Kennzeichnung und zum Gewaltanteil im Fernsehen. 50 Prozent der Befragten war die Kennzeichnung bereits aufgefallen. 93 Prozent sprachen sich dafür aus, nur 4 Prozent dagegen. 75 Prozent stimmten der Aussage zu, daß die Kennzeichnung Eltern und Erziehungsberechtigten als Entscheidungshilfe diene. 11 Prozent meinten dagegen, daß durch die Kennzeichnung ein erhöhtes Interesse bei Kindern und Jugendlichen geweckt werde. Eine vergleichbare Untersuchung zur Akzeptanz des französischen Kennzeichnungssystems hatte zu ähnlichen Ergebnissen geführt, wobei allerdings u.a. auch eher suggestiv formulierte Fragen gestellt worden waren, so die Frage, was zu bevorzugen wäre, Klassifizierung oder Zensur. 87 Prozent sprachen sich für eine Klassifizierung aus. (27)

**Art der Kennzeichnung in der Bundesrepublik noch nicht festgelegt**

Der ORF sieht sich im deutschsprachigen Raum in einer Vorreiterrolle und betont, daß eine einheitliche Lösung im deutschsprachigen Raum wünschenswert wäre, denn drei Viertel der österreichi-

schen Haushalte empfangen über Kabel oder Satellit eine Vielzahl deutschsprachiger Programme, in denen beeinträchtigende Sendungen derzeit nicht gekennzeichnet werden. Martin Rabius, Jugendschutzbeauftragter von Kabel 1, stellte im Rahmen der ORF-Tagung ab Januar 2000 eine akustische Kennzeichnung in Aussicht.

**Jugendschutz und Sendezeitbeschränkungen**

Interessanterweise wird in der Regel bei Diskussionsbeiträgen und Studien zum Jugendmedienschutz nicht berücksichtigt, ob und wann Kinder und Jugendliche fernsehen, und was sie sich bevorzugt anschauen. (28) Vor diesem Hintergrund soll der Blick darauf gelenkt werden, welche Ergebnisse die Fernsehforschung liefert, denn für frei zugängliche Fernsehprogramme sehen die Jugendschutzbestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages weiterhin nach § 3 Absatz 2 Sendezeitbeschränkungen für Sendungen vor, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen. Diese Sendungen dürfen nicht verbreitet werden, es sei denn, der Veranstalter trifft aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen. Der Veranstalter – so der Text des Rundfunkstaatsvertrages – darf dies bei Sendungen zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr annehmen. Filme, die nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit für Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben sind, dürfen nur zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr und Filme, die für Jugendliche unter 18 Jahren nicht freigegeben sind, nur zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr verbreitet werden. Bei Filmen, die unter zwölf Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.

Die Voraussetzung für diese Regelungen im Rundfunkstaatsvertrag ist die Annahme, daß Kinder und Jugendliche im wesentlichen nur zu bestimmten Zeiten fernsehen und daß Sendungen, die am Abend und in der Nacht ausgestrahlt werden, von Kindern und Jugendlichen mit größerer Wahrscheinlichkeit nicht genutzt werden, weil sie dann bereits schlafen. Insofern ist es sinnvoll zu fragen, ob Sendezeitbeschränkungen überhaupt noch der Realität der Fernscheidung entsprechen.

Die besondere Bedeutung der elterlichen Verantwortung für den Fernsehkonsum von Kindern kann dadurch verdeutlicht werden, daß sich bei der Auswertung von GfK-Zahlen neben der Standardzielgruppe aller drei- bis 13jährigen Kinder jene gleichen Alters gegenüberstellen läßt, die in der jährlich im Panel durchgeführten Strukturhebung angegeben hatten, daß sie über einen eigenen Fernseher verfügen. Diese Differenzierung ist insofern von Bedeutung, als immer mehr Kinder über ein eigenes Fernsehgerät verfügen, (29) und keine gesetzliche Vorschrift regeln kann, wann und wie lange Kinder fernsehen dürfen, wenn die Eltern dies zulassen. Derzeit gibt es 8,94 Millionen

**Fernscheidung von Kindern und Jugendlichen wird nicht berücksichtigt**

**Entsprechen Sendezeitbeschränkungen noch der Realität der Fernscheidung?**

**Immer mehr Kinder verfügen über eigenes Fernsehgerät**

Kinder in Fernsehhaushalten. Nach der Kids-Verbraucher-Analyse 1998 besitzen 17,8 Prozent der Sechs- bis Neunjährigen ein eigenes Fernsehgerät, bei den Zehn- bis 13jährigen sind es schon 32,6 Prozent.

**Fernsehnutzung bei Kindern mit eigenem Fernseher stärker angestiegen**

Während 1995 die durchschnittliche Sehdauer (Basis: alle Personen, gleichgültig ob sie ferngesehen haben oder nicht) bei Kindern mit eigenem Fernsehgerät noch relativ gering über der aller Kinder lag, so zeigt sich in der Entwicklung, daß der Unterschied immer größer wird und daß die durchschnittliche Sehdauer bei Kindern mit eigenem Fernseher deutlich ansteigt als beim Durchschnitt. Auch hinsichtlich der durchschnittlichen täglichen Reichweite (50) des Mediums Fernsehens ist in den vergangenen vier Jahren bei Kindern mit eigenem Fernsehgerät ein merklicher Anstieg zu verzeichnen (vgl. Tabelle 1).

Betrachtet man die durchschnittliche Verweildauer (Basis: alle Personen, die tatsächlich ferngesehen haben) von Kindern mit Fernsehgerät und von allen Kindern, dann liegt der Unterschied mittlerweile im Jahr 1998 bei 58 Minuten, das heißt Kinder mit eigenem Fernseher sehen mehr als dreieinhalb Stunden täglich fern.

**Eigener Fernseher führt zu ausgiebigem Fernsehkonsum**

Die höchste Reichweite erzielt das Medium bei Kindern mit Fernseher am Freitag, während die Mehrheit der Kinder insgesamt am Sonntag vor

den Geräten zu finden ist (vgl. Tabelle 2). Die höchsten Verweildauerwerte werden am Samstag erzielt. An diesem Wochentag ist der Unterschied zwischen den Kindern mit eigenem Fernsehgerät und allen Kindern mit 75 Minuten am größten.

Analysiert man die Nutzung im Tagesverlauf, dann wird deutlich, daß Kinder mit eigenem Fernseher früher mit dem Fernsehen beginnen und ihre Geräte später ausschalten. Im Vergleich zur Gesamtzuschauerschaft sehen morgens und nachmittags überdurchschnittlich viele Kinder mit eigenem Fernsehgerät fern (vgl. Abbildung 1).

Um 20.00 Uhr sind dies etwa zwei Millionen Kinder, die zumindest eine Minute vor dem Fernsehgerät verbringen. Um 22.00 Uhr sind dort immerhin noch etwa 800 000 Kinder, samstags mit 1,7 Millionen sogar unwesentlich weniger als um 20.00 Uhr anzutreffen. Auch am Wochenende zeigt sich bei Kindern mit eigenem Fernsehgerät ein anderes Nutzungsverhalten als bei der Gesamtheit der Kinder in diesem Alter. Am Sonntag verläuft die Fernsehnutzung von Kindern im Alter von drei bis 13 Jahren insgesamt und mit eigenem Fernsehgerät bis 10.00 Uhr morgens relativ parallel, klappt anschließend aber deutlich auseinander, was bis in die Nacht hinein anhält.

In den verschiedenen Zeitsegmenten eines Tages zeigen sich unterschiedliche Programmpräferenzen. Die hier vorgenommene Einteilung orientiert sich an den nach den Jugendschutzregelungen vorgesehenen Zeitabschnitten. Marktführer bei den Kindern mit eigenem Fernsehgerät ist RTL: Dies gilt insbesondere, wenn man sich das Abend- und Spätabendprogramm betrachtet, wo auch ProSieben und SAT.1 überdurchschnittlich eingeschaltet werden. Im Tagesprogramm zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr kann sich zumindest noch der öffentlich-rechtliche Kinderkanal behaupten (vgl. Tabelle 3).

Die Hitliste der meistgesehenen Sendungen von Kindern im Jahr 1998 beinhaltet auf den ersten zwölf Rangplätzen Sendungen, die gegen 20.15 Uhr oder später begonnen haben und die feiertags oder am Wochenende ausgestrahlt wurden (vgl. Tabelle 4).

**Senderpräferenzen der Kinder**

**Bevorzugte Sendungen von Kindern befinden sich im Abendprogramm**

① **Entwicklung der Fernsehnutzung bei Kindern seit 1995**

Mo-So, 3.00-3.00 Uhr, BRD gesamt

	1995	1996	1997	1998	Index 1998 (1997=100)
<b>Reichweite in %</b>					
Kinder 3-13 Jahre	60,4	61,0	59,4	61,8	104
Kinder 3-13 Jahre mit eigenem TV-Gerät	57,8	62,9	60,4	66,4	110
<b>Sehdauer in Min.</b>					
Kinder 3-13 Jahre	95	101	95	99	104
Kinder 3-13 Jahre mit eigenem TV-Gerät	109	129	129	145	112
<b>Verweildauer in Min.</b>					
Kinder 3-13 Jahre	157	166	160	160	100
Kinder 3-13 Jahre mit eigenem TV-Gerät	189	205	214	218	102

Quelle: AGF/GfK Fernsehforschung; PC#TV.

② **Reichweite und Verweildauer des Fernsehens bei Kindern nach Wochentagen 1998**

Sendetag 3.00-3.00 Uhr, BRD gesamt

	Mo-So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
<b>Reichweite in %</b>								
Kinder 3-13 Jahre	61,8	60,6	60,6	60,4	60,8	63,0	62,9	64,7
Kinder 3-13 Jahre mit eigenem TV-Gerät	66,4	66,0	65,4	65,6	65,4	67,9	66,9	67,3
<b>Verweildauer in Min.</b>								
Kinder 3-13 Jahre	160	142	140	144	148	165	196	181
Kinder 3-13 Jahre mit eigenem TV-Gerät	218	191	197	201	197	225	269	254

Quelle: AGF/GfK Fernsehforschung; PC#TV.

③ Marktanteile der Fernsehprogramme bei Kindern 1998

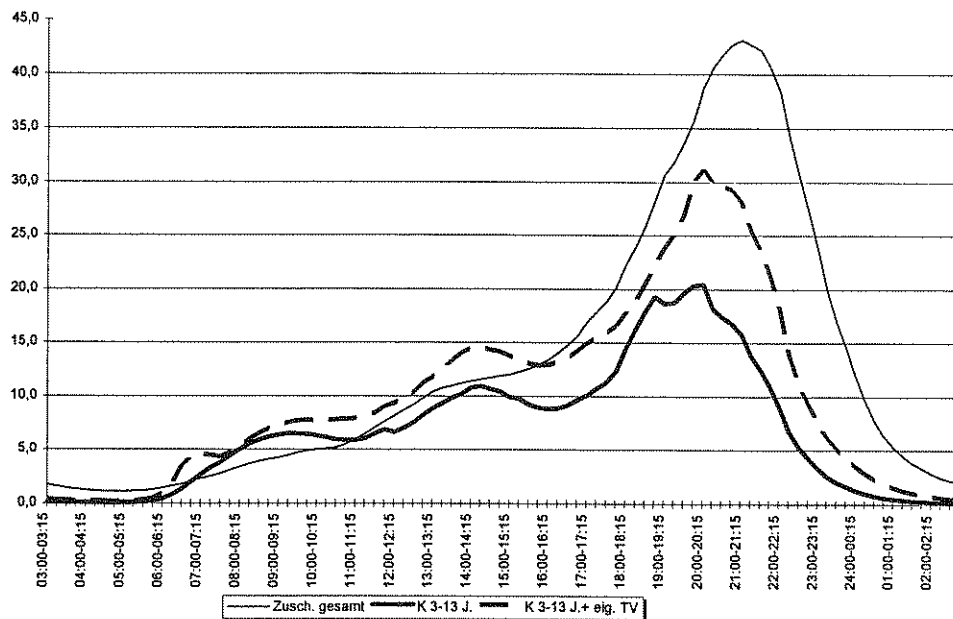
Mo-So, BRD gesamt, in %

Programm	3.00-3.00 Uhr		6.00-18.00 Uhr		18.00-20.00 Uhr		20.00-22.00 Uhr		22.00-23.00 Uhr	
	Kinder 3-13 Jahre eigenes TV	gesamt	Kinder 3-13 Jahre eigenes TV	gesamt	Kinder 3-13 Jahre eigenes TV	gesamt	Kinder 3-13 Jahre eigenes TV	gesamt	Kinder 3-13 Jahre eigenes TV	gesamt
ARD	5,9	8,2	4,4	6,7	8,9	10,1	6,5	10,1	6,8	9,8
ZDF	3,4	5,8	2,7	4,9	3,0	5,2	4,5	8,0	5,5	9,5
ARD III	2,9	5,4	2,9	4,8	2,4	7,2	2,8	5,0	3,7	5,6
Kinderkanal <sup>1)</sup>	3,0	8,2	5,7	13,1						
RTL	18,1	14,5	14,3	10,9	16,9	12,8	26,5	24,4	20,0	21,2
RTL 2	8,4	8,7	11,5	13,1	3,8	2,9	5,7	4,0	8,4	5,8
Super RTL	15,4	17,7	13,8	15,5	29,1	31,7	11,1	11,7	7,5	4,7
SAT. 1	8,5	6,8	6,8	4,9	6,2	5,0	12,1	11,8	14,2	14,3
PRO SIEBEN	17,8	11,9	19,1	12,0	14,2	8,7	17,9	14,1	18,8	16,3
Kabel 1	2,4	2,2	2,3	2,2	2,6	2,0	2,1	2,1	2,8	2,9
VOX	2,2	1,8	1,7	1,4	2,0	1,7	3,1	2,7	2,6	2,6

1) Der Kinderkanal strahlt sein Programmangebot nur bis 19.00 Uhr aus.

Quelle: AGF/GfK Fernsehforschung: PC#TV.

Abb. 1 Reichweite des Fernsehens bei Kindern im Tagesverlauf 1998 Mo-So, in %



Quelle: AGF/GfK-Fernsehforschung: PC#TV.

**Hitliste der Kinder mit eigenem Fernsehgerät ist weniger abwechslungsreich**

Die Übersicht für Kinder mit eigenem Fernsehgerät ist weniger abwechslungsreich gestaltet. Unter den 20 meistgesehenen Sendungen sind allein 14 Folgen der RTL-Serie „Gute Zeiten, schlechte Zeiten“. Die Hitliste wird angeführt von „Die Legende von Pinocchio“ (ProSieben: 58,0% MA), „Ein Schweinchen namens Babe“ rangiert an dritter Stelle (RTL: 61,3% MA).

Die Affinität von Kindern zu kommerziellen Programmen zeigt sich auch bei verschiedenen Einzelbeispielen vom Januar 1999. FSK 16-bewertete Filme oder Erotiksendungen, die sich an Erwachsene richten, werden von den Kindern, die zu dieser Zeit noch fernsehen, überdurchschnittlich

eingeschaltet, während entsprechende Sendungen in öffentlich-rechtlichen Programmen kaum genutzt werden (vgl. Tabelle 5).

**Schlussfolgerungen**

Der Umfang der Fernsehnutzung von Kindern und Jugendlichen kann vom Gesetzgeber nicht reglementiert werden. Die Entscheidungen, ob und ab wann Kinder und Jugendliche über ein eigenes Fernsehgerät verfügen sollten und außerdem ob, wann und wie lange Eltern ihre Kinder fernsehen lassen, fällt in die Erziehungsverantwortung.

Vor diesem Hintergrund kommt den Fernsehveranstaltern eine besondere Verantwortung für ihr Angebot zu, und es muß künftig ein Bündel von Maßnahmen wirksam werden, um den Jugendschutz im Fernsehen gewährleisten zu können.

**Für effektiven Jugendschutz sind verschiedene Maßnahmen notwendig**

④ **Hitliste der Programmpräferenzen bei Kindern 1998**

Mo-So, Kinder 3-13 Jahre, BRD gesamt

Rang	Programm	Sendungstitel	Datum	Uhrzeit	Dauer	Mio	MA in %
<b>Kinder gesamt</b>							
1	RTL	Ein Schweinchen namens Babe	Fr, 25.12.98	20:15	1:29:26	1,48	64,6
2	SAT.1	Asterix bei den Briten	Sa, 7.2.98	20:15	1:17:11	1,46	54,1
3	ProSieben	Die Legende von Pinocchio	Sa, 19.12.98	20:14	1:26:48	1,40	49,7
4	SAT.1	Asterix in Amerika	Do, 1.1.98	20:14	1:19:40	1,29	56,1
5	ARD	Santa Claus - Eine schöne Bescherung	Fr, 11.12.98	20:14	1:30:00	1,24	46,3
6	ARD	WM 98: Deutschland-Kroatien	Sa, 4.7.98	20:57	1:45:50	1,17	64,1
7	ZDF	Wetten, daß ...?	Sa, 28.3.98	20:16	2:43:25	1,16	63,0
8	ZDF	Wetten, daß ...?	Sa, 28.2.98	20:16	2:42:37	1,15	50,3
9	ZDF	Wetten, daß ...?	Sa, 5.12.98	20:16	2:39:50	1,14	51,8
10	RTL	Mini Playback Show	Fr, 11.9.98	20:15	0:46:49	1,13	44,9
11	RTL	Domino-Day	Fr, 28.8.98	20:45	1:28:29	1,12	56,6
12	SAT.1	Asterix und Cleopatra	Fr, 30.1.98	20:14	1:16:57	1,11	42,4
13	ZDF	ZDF Fußball WM: Deutschl.-Mexiko	Mo, 29.6.98	16:30	1:36:05	1,09	71,9
14	RTL	Mini Playback Show	Fr, 4.9.98	20:14	0:45:26	1,08	45,4
15	SRTL	Kaep't'n Balu Folge 43	Mi, 9.12.98	18:51	0:21:51	1,04	39,6
16	SRTL	Kaep't'n Balu Folge 55	Mo, 21.12.98	19:00	0:21:56	1,02	47,4
17	SRTL	Kaep't'n Balu Folge 2	Do, 29.10.98	18:54	0:22:04	1,02	48,3
18	ARD	Sister Act 2 - In göttlicher Mission	Fr, 9.1.98	20:15	1:39:10	1,02	42,0
19	SRTL	Ducktales Folge 80	Mi, 7.10.98	18:55	0:21:50	1,00	46,3
20	ZDF	Wetten, daß ...?	Sa, 10.10.98	20:45	2:42:25	0,99	57,8
<b>Kinder mit eigenem Fernsehgerät</b>							
1	ProSieben	Die Legende von Pinocchio	Sa, 19.12.98	20:14	1:26:48	0,16	58,0
2	RTL	Gute Zeiten, schlechte Zeiten	Do, 12.2.98	19:38	0:25:13	0,15	57,2
3	RTL	Ein Schweinchen namens Babe	Fr, 25.12.98	20:15	1:29:26	0,15	61,3
4	RTL	Gute Zeiten, schlechte Zeiten	Do, 26.3.98	19:37	0:25:06	0,15	60,8
5	RTL	Hauslieber	Sa, 21.3.98	20:15	1:25:38	0,14	50,5
6	RTL	Gute Zeiten, schlechte Zeiten	Do, 12.3.98	19:37	0:25:44	0,14	53,2
7	RTL	Gute Zeiten, schlechte Zeiten	Mi, 4.3.98	19:38	0:25:30	0,14	52,8
8	RTL	Gute Zeiten, schlechte Zeiten	Mi, 18.3.98	19:37	0:24:45	0,14	42,1
9	RTL	Gute Zeiten, schlechte Zeiten	Mi, 16.3.98	19:36	0:26:06	0,14	53,6
10	ProSieben	Kevin - allein zu Haus	Di, 1.12.98	20:14	1:34:53	0,14	55,2
11	RTL	Gute Zeiten, schlechte Zeiten	Mi, 18.11.98	19:37	0:25:26	0,14	56,9
12	RTL	Gute Zeiten, schlechte Zeiten	Mi, 11.3.98	19:37	0:25:56	0,14	47,5
13	ProSieben	In einem Land vor unserer Zeit 4	Fr, 4.12.98	20:14	1:07:41	0,14	46,0
14	RTL	Gute Zeiten, schlechte Zeiten	Do, 26.11.98	19:38	0:25:16	0,14	56,4
15	RTL	Gute Zeiten, schlechte Zeiten	Di, 24.2.98	19:38	0:26:00	0,14	51,7
16	RTL	Gute Zeiten, schlechte Zeiten	Mo, 23.3.98	19:36	0:25:53	0,14	48,6
17	RTL	Gute Zeiten, schlechte Zeiten	Mi, 6.5.98	19:36	0:26:05	0,14	50,4
18	RTL	Gute Zeiten, schlechte Zeiten	Di, 27.1.98	19:36	0:25:24	0,14	44,5
19	RTL	Gute Zeiten, schlechte Zeiten	Do, 29.1.98	19:37	0:25:42	0,14	44,6
20	RTL	Casper	So, 3.5.98	20:16	1:30:20	0,14	62,5

Quelle: AGF/GfK Fernsehforschung: PC#TV (Sendungsdauer > 8 Minuten).

⑤ **Fernsehnutzung von Kindern nach 22.00 Uhr**

Beispiele von beeinträchtigenden Sendungen in der 1. Januarwoche 1999

Programm	Sendungstitel	FSK	Datum	Uhrzeit	Zuschauer in Mio			Marktanteil in %		
					3-13 Jahre gesamt	eigenes TV	gesamt (ab 3 J.)	3-13 Jahre gesamt	eigenes TV	gesamt (ab 3 J.)
RTL	Sudden Death	16	1.1.99	22:17:29	0,17	0,04	4,13	28,5	28,1	20,9
ARD	Leaving Las Vegas	16	2.1.99	22:13:54	0,02	0,01	1,82	2,6	3,3	7,5
ProSieben	Deadly Revenge	16	2.1.99	22:22:33	0,11	0,03	2,98	14,8	17,4	12,8
RTL 2	World Wrestling Federation - Survivor Series	-	3.1.99	23:19:09	0,04	0,01	0,71	24,6	34,5	6,1
ZDF	Der Feind in meinem Haus	16	4.1.99	22:17:39	0,02	0,00	2,77	5,8	0,4	15,0
ProSieben	Liebe Sünde	-	6.1.99	22:18:38	0,02	0,01	2,45	9,1	20,1	11,7
SAT.1	Tödliche Gedanken	16	8.1.99	22:14:05	0,06	0,03	2,26	13,4	23,4	11,7

Quelle: AGF/GfK Fernsehforschung: PC#TV

### EU-Fernsehrichtlinie verlangt Studie zu Maßnahmen des Jugendschutzes

Dies bestätigt auch die Studie „Parental Control of Television Broadcasting“, die am 10. März 1999 veröffentlicht und aufgrund Artikel 22b der EU-Fernsehrichtlinie erstellt wurde. (31) Artikel 22b der EU-Fernsehrichtlinie sieht vor, daß die EU-Kommission innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung der Richtlinie mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eine Untersuchung der möglichen Vor- und Nachteile weiterer Maßnahmen durchführt, die den Eltern oder Erziehungsberechtigten die Kontrolle der Programme, die von Minderjährigen gesehen werden können, erleichtern sollen. Dabei werden folgende Punkte besonders berücksichtigt:

- die Vorschrift, daß neue Fernsehgeräte mit einer technischen Vorrichtung versehen sein müssen, damit Eltern oder Aufsichtspersonen bestimmte Programme herausfiltern können;
- Festlegung eigener Bewertungssysteme;
- Förderung einer Politik zugunsten des familienfreundlichen Fernsehens sowie weitere pädagogische und Aufklärungsmaßnahmen;
- Berücksichtigung der innerhalb und außerhalb Europas gewonnenen Erfahrungen auf diesem Gebiet sowie Einholung der Standpunkte von betroffenen Kreisen wie Fernsehveranstaltern, Produzenten, Pädagogen, Mediensachverständigen und einschlägigen Verbänden.

### Erste Ergebnisse: Technische Hilfsmittel vorerst kein Mittel zur Sicherung des Jugendschutzes in Europa

Nach Aussage der EU-Studie scheinen die derzeit in den USA und Kanada bevorzugten technischen Mittel zur Sicherung des Jugendschutzes wie der V-Chip in Europa vorerst keine hinreichende Lösung für den Jugendschutz zu sein. Sie sind angesichts der analogen Verbreitung von Fernsehprogrammen in Europa nicht entsprechend umsetzbar. Vergleichbare regulatorische Ansätze wie jene in den USA und in Kanada sollten sich daher in Europa auf die Möglichkeiten und Herausforderungen im digitalen Bereich konzentrieren. Ob die in Deutschland vorgesehenen Regelungen jedoch für das Ziel des Jugendschutzes ausreichen, bleibt abzuwarten.

### Programmstandards und inhaltliche Bewertungskriterien für Programme sind zu fördern

Außerdem müssen die Programmstandards der Fernsehveranstalter und ihre Verantwortlichkeit auf dem gegenwärtigen Niveau erhalten bleiben. Allerdings ist Europa in kultureller Hinsicht unterschiedlich, und einheitliche Bewertungskriterien für Darstellungen von Gewalt und Sexualität wären zwar wünschenswert, dürften aber kaum erreicht werden. Generell ist laut EU-Studie eine deskriptive Bewertung, die eine Reihe inhaltlicher Indikatoren und Kategorien umfaßt, einem Rating-System vorzuziehen, das sich an einer einzigen Bewertungsebene, üblicherweise einer Altersschätzung, orientiert. Eine inhaltliche Beschreibung bietet für Eltern, die bereit und willens sind, den Fernsehkonsum ihrer Kinder zu beeinflussen, eine bessere Beurteilungsmöglichkeit des Programms.

Für den Jugendmedienschutz ist zu beachten, daß die Zahl der Kinder, die über ein eigenes Fernsehgerät verfügen, ständig steigt. Diese Kinder, die zunehmend weniger der Kontrolle der Eltern unterliegen dürften, sehen insgesamt länger fern. Inhaltliche Beschreibungs- und Bewertungskategorien sowie Programmkennzeichnungen werden diese Kinder möglicherweise nicht erreichen. Insofern sind Sendezeitgrenzen immer noch, wenn auch in geringerem Maße als früher, ein Mittel, Kinder und Jugendliche vor unerwünschten Medieninhalten zu schützen. Ob die im Rundfunkstaatsvertrag vorgesehenen Maßnahmen insgesamt der Realität der Fernsehnutzung und den Problemen des Jugendschutzes im Fernsehen künftig gerecht werden, bleibt abzuwarten. Zweifelsohne müssen vor diesem Hintergrund jedoch alle Beteiligten gleichermaßen in die Pflicht genommen werden und an der Förderung und Verbesserung von Medienerziehung und Medienkompetenz mitwirken.

### Kinder mit eigenem Fernsehgerät sind Herausforderung für Jugendmedienschutz

#### Anmerkungen:

- 1) Vgl. Ergebnisniederschrift über die Sitzung der Länder-Rundfunkkommission. In: epd medien Nr. 17 v. 6.3.1999, S. 27.
- 2) Vgl. <http://www.walm.de/presse/p040299.htm>.
- 3) Vgl. <http://www.blm.de/aktuell/praesidt/991803.htm>.
- 4) Vgl. hierzu den Hinweis von dpa auf die mögliche Anwendung im Hinblick auf die Nachmittagsstalkshows: Talkshow-Verhaltenskodex. Medienwächter bemängeln Umsetzung bei Privat-TV. In: Frankfurter Rundschau v. 2.3.1999.
- 5) Dokumentiert in Media Perspektiven 12/1998, S. 632-634., vgl. <http://www.mabf.de/aktuell/pm981010.html>.
- 6) Vgl. <http://www.walm.de/presse/DLMP0398.htm>.
- 7) Vgl. [http://www.nlm.de/2/presse/26\\_02\\_99.htm](http://www.nlm.de/2/presse/26_02_99.htm); epd medien Nr. 18/19 v. 13.3.1999, S. 14.
- 8) Vgl. [http://www.nlm.de/2/presse/23\\_09\\_98.htm](http://www.nlm.de/2/presse/23_09_98.htm).
- 9) Veröffentlicht unter: <http://www.walm.de/gsjp.htm>.
- 10) Vgl. [http://www.lmsaar.de/aktuelle/Frame\\_a.htm](http://www.lmsaar.de/aktuelle/Frame_a.htm).
- 11) Vgl. epd medien Nr. 15 v. 27.2.1999, S. 13.
- 12) Vgl. Bericht des Präsidenten bei der BLM-Medienratssitzung am 18.3.1999 unter: <http://www.blm.de/aktuell/praesidt/991803.htm>.
- 13) Vgl. <http://www.walm.de/presse/DLM0398.htm>.
- 14) Vgl. Schorb, Bernd/Helga Theunert: Jugendschutz im digitalen Fernsehen. Wie er technisch funktioniert und wie Familien damit umgehen - mit einem Blick auf ausländische Forschungsergebnisse zu Optionen des Jugendmedienschutzes von Uwe Hasebrink. Studie erstellt im Auftrag der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM), Berlin 1998; vgl. auch Theunert, Helga/Bernd Schorb, Jugendmedienschutz im digitalen Fernsehen: Genügen technische Angebote? Ergebnisse einer Familienbefragung im Abonnementkreis von DF1 und Premiere. In: Media Perspektiven 9/1998, S. 446-453.
- 15) Vgl. <http://www.walm.de/presse/p040299.htm>.
- 16) Vgl. [http://www.thm.de/thr\\_p54.htm](http://www.thm.de/thr_p54.htm).
- 17) Vgl. <http://presse.stk.rpl.de/data/990310st-10.htm>.
- 18) Ebd.
- 19) Theunert/Schorb (Anm. 14), S. 446ff. Vgl. auch Kunczik, Michael: Gewalt und Medien, 4. aktualisierte Auflage. Köln/Weimar/Wien 1998, S. 270.
- 20) Vgl. <http://www.blm.de/aktuell/praesidt/991803.htm>.
- 21) Vgl. <http://www.blm.de/aktuell/presse/990212.htm>.
- 22) Vgl. DLM-Vorsitzender gegen Jugendschutzkennzeichnung. In: Funk-Korrespondenz 5 vom 5.2.1999, S. 22f., vgl. auch Hasebrink, Uwe: Jugendmedienschutz im internationalen Vergleich. In: Media Perspektiven 9/1998, S. 454-462. Hurard, François: TV-Jugendschutz in Frankreich. In: tendenz. Magazin für Funk und Fernsehen der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien Nr. IV 1998, S. 46-48.
- 23) Zitiert nach Funk-Korrespondenz Nr. 5 v. 5.2.1999, S. 23.
- 24) Luttenberger, Ingrid: Kennzeichnungspflicht für Gewalt? Zechner: „Im ORF erübrigt sich das“. In: Die Presse v. 22.10.1998.
- 25) Vgl. Die Presse v. 23.10.1998.
- 26) Vgl. ORF (Hrsg.): Gewalt im TV. Alle ORF-Richtlinien und Regulative. Wien: ORF 1999, S. 4; vgl. auch ORF (Hrsg.): Gewalt im TV. 43 Denkanstöße. Wien: ORF 1999, S. 11.
- 27) Vgl. Hurard (Anm. 22), S. 47.



- 28) Vgl. dazu Kreft, Sabine/Andreas Seitz: Kinderfernsehen 1998, Sehverhalten - Marktentwicklung - Programm. Köln: Super RTL 1999. Feierabend, Sabine/Thomas Windgasse: Was Kinder sehen. Eine Analyse der Fernsehnutzung 1995 von Drei- bis 13jährigen. In: Media Perspektiven 4/1996, S. 186-194, dies.: Was Kinder sehen. Eine Analyse der Fernsehnutzung 1996 von Drei- bis 13jährigen. In: Media Perspektiven 4/1997, S. 186-197, Feierabend, Sabine/Walter Klingler: Was Kinder sehen. Eine Analyse der Fernsehnutzung von 1997 von Drei- bis 13jährigen. In: Media Perspektiven 4/1998, S. 167-178.
- 29) Vgl. Kreft/Seitz (Anm. 28), S. 1; vgl. auch Hesse, Heiko: Kinderzimmer werden Medienparks. In: Märkische Allgemeine Zeitung v. 14.2.1997, S. 3. Nach einer Untersuchung der Universität Potsdam von 1995/96 unter Leitung von Wolfgang Fromm verfügen 74 Prozent der elf- bis 20jährigen Kinder und Jugendlichen in Brandenburg über ein eigenes Fernsehgerät. Basis dieser Studie ist eine Befragung bei 1.117 Mädchen und Jungen. Nach Feierabend/Klingler (Anm. 28), S. 167 besitzen 14 Prozent der sechs- bis neunjährigen Mädchen und 17 Prozent der Jungen ein eigenes Fernsehgerät, bei den zehn- bis 13jährigen Mädchen sind dies 26 Prozent, bei den gleichaltrigen Jungen 38 Prozent.
- 30) Die Reichweite gibt in Prozent an, wie viele Personen pro Tag oder in einem bestimmten Zeitintervall Fernsehen gesamt genutzt haben. Dabei wird jede Person einbezogen, die am Tag oder in dem bestimmten Zeitintervall mindestens eine Minute ununterbrochen ferngesehen hat, unabhängig davon, wie lange die Nutzung angedauert hat.
- 31) Durchgeführt wurde die Studie „Parental Control of Television Broadcasting“ von der Universität Oxford, Centre for Socio-Legal Studies, Programme in Comparative Media Law and Policy (PCMLP), unter Leitung von Stefaan Verhulst im Auftrag der Europäischen Kommission, Generaldirektion X. Vgl. PCMLP: Oxford University Study finds: V-Chip not feasible for Europe. Presseerklärung v. 10.3.1999. Veröffentlicht unter: <http://europa.eu.int/en/comm/dg10/dg10.html>.

